

B E N U T Z U N G S – U N D E N T G E L T O R D N U N G
für die Sporthalle der Pfullinger Sportstätten GmbH
vom 13.12.2022

A) BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Die Schönberghalle ist eine öffentliche Einrichtung der Pfullinger Sportstätten GmbH und dient dem schulischen und sportlichen Leben der Stadt Pfullingen. Zu diesem Zweck kann sie den Schulen und den örtlichen Vereinen überlassen werden.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich, die sich in der Halle, einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen, aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und der Halle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen des Betreibers.

§ 2

Verantwortliche Personen

- (1) Betreiber der Versammlungsstätten ist die Pfullinger Sportstätten GmbH. Diese hat die Betreiberpflichten der Stadt Pfullingen übertragen. Bei Benutzung der Versammlungsstätten für den Turn-, Sport- und Übungsbetrieb werden die Betreiberpflichten grundsätzlich auf die Benutzer, wie Schulen bzw. Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften delegiert.
- (2) Die Schulleiter, die Vereinsvorstände, die Vorstände der Sportgemeinschaften und der Organisationen oder die sonstigen Veranstalter sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der Vorschriften aus dem Arbeitsschutz verantwortlich.

- (3) Die Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften, Organisationen und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter bzw. Lehrer, der der Schule, dem Verein, der Sportgemeinschaft, der Organisation oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind dem Fachbereich 3 mitzuteilen. Die Veranstaltungsleitung hat während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend zu sein.
- (4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gemäß § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
- (5) Als Aufsichtsführende Personen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
- (6) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister oder der Beauftragte der Stadt Pfullingen. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Aufsicht führende Person in Versammlungsstätten“.

§ 3 Hausrecht

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Sportstätte verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Hallen- oder Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des im Vertrag oder in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelts bleibt bestehen.
- (2) Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung auf die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gem. § 2 Abs. 4 bis 6 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter des Veranstalters in Absprache mit diesen Personen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.
- (3) Die vom Betreiber zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person (i. d. R. der Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (4) Aufsichtspersonen der Stadt Pfullingen und Personen gem. § 2 Abs. 4 bis 6 ist der Zutritt zur Versammlungsstätte/ Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 4 Überlassung der Schönberghalle

- (1) Die Benutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie bei dem Betreiber schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Betreiber (Fachbereich 3) zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis bzw. schriftlicher Nutzungsvereinbarung benutzt werden. Die Nutzung kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms bzw. des Veranstaltungsablaufes abhängig gemacht werden.
- (2) Der Betreiber entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Stadtgebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang. Einzelveranstaltungen haben Vorrang vor Übungsbetrieb.
- (3) Der Betreiber kann die Überlassung der Halle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Benutzer durch den Betreiber unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Der Benutzer hat sich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen daraus resultierenden oder vom Hausmeister erteilten Anordnungen zu unterwerfen.
- (5) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, welcher den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Personenzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags auf Hallenbenutzung sind Vertragsbestandteil. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn dem Betreiber dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (6) Kommt der Betreiber (Fachbereich 3) nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. § 40 VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind dem Betreiber bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt der Betreiber auf Kosten des Veranstalters diese Person.

- (7) Der Betreiber (Fachbereich 3) prüft anhand der Angaben des Fragebogens, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
- (8) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 5 Ordnung

- (1) Die Halle und ihre Einrichtungen gelten von dem Betreiber als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Halle und ihre Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Der Betreiber kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle festsetzen.
- (3) Änderungen an der Einrichtung, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Betreibers und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (4) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei Benutzung durch eine Personenvereinigung oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (5) Die technischen Einrichtungen der Halle, wie die zentrale Beleuchtungsanlage, die Heizungs- und Lüftungsanlage, die Lautsprecheranlage, die Verdunkelungseinrichtungen u.a. dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

§ 6 Rauchverbot

Während allen Veranstaltungen einschließlich des regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebs besteht für das ganze Gebäude Rauchverbot.

§ 7

Verhalten in den Hallen

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) der Genuss von Alkohol in den Sport- und Umkleideräumen
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften (ausgenommen Programme)
 - d) die Verwendung von Glasflaschen oder ähnlichen zerbrechlichen Behältnissen
- (3) Jegliche Benutzung von Haftmitteln und Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind. Ausnahmen können genehmigt werden. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Falls der Nutzer diesen Pflichten nicht nachkommt, ist der Betreiber berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchzuführen

§ 8

Verlust von Gegenständen und Fundsachen

Der Betreiber haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Wochen, werden die Fundsachen bei der Stadt Pfullingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9

Haftung

- (1) Der Betreiber haftet nicht für die Sachschäden jeder Art. Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräume, Außenanlage, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Betreiber an der überlassenen Einrichtung (Gebäude einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch Verluste. Bei der Überlassung der Einrichtung an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird der Betreiber wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, den Betreiber von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

- (4) Der Betreiber ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Betreiber kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheit verlangen.

§ 10 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Betreiber die Benutzung der Hallen zeitlich befristen oder fortdauernd untersagen.

§ 11 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Halle wird ein Entgelt nach Maßgabe des Abschnitts B in seiner jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12 Besondere Bestimmungen

- (1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Bühne benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, vom Betreiber bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Halle ist dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben.
- (2) In der Schönberghalle gibt es keine über den Sportbetrieb hinausgehenden Einrichtungsgegenstände. Diese sind regelmäßig bei Bedarf vom Benutzer beizubringen. Es ist bei Nutzungen außerhalb des Sportbetriebs verpflichtend, dass ein ausreichender Schutz für den Sportboden flächig verlegt wird. Auch dieser ist vom Benutzer selbst zu erbringen, sofern nicht die Betreiberin einen Schutzboden gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- (3) Die Ausschmückung der Halle ist bei der Vermietung im Fragebogen anzumelden. Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dies ist dem Betreiber (Fachbereich 3) entsprechend nachzuweisen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.
- (4) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.

- (5) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.
- (6) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (7) Der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege und Notausgänge während der Veranstaltung freigehalten werden.
- (8) Für die Bereitstellung und Zusammenarbeit eines Ordnungsdienstes, sowie einer Sanitätswache ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Brandsicherheitswache ist gemäß § 41 der Versammlungsstättenverordnung bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren erforderlich. Dazu gehören insbesondere Veranstaltungen mit besonderer zusätzlicher Brandgefahr. Darüber hinaus kann der Betreiber die Bereitstellung dieser Dienste bzw. der Brandsicherheitswache verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (9) Die für die Hallen jeweils festgesetzten Personen-/Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sie können der Nutzungsvereinbarung entnommen werden.
- (10) Die für die jeweiligen Räume geltenden Brandschutzordnungen sind vom Veranstalter/Nutzer zu beachten. Sie werden mit der Nutzungsvereinbarung übersandt und sind vom Veranstalter, insbesondere von den Veranstaltungs- und Übungsleitungen zu beachten. Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Ergänzend wird auf die „Vorschriften zur Brandverhütung“ in den §§ 33 – 35 VStättVO hingewiesen.

§ 13 **Bewirtung**

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind getroffene Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Benutzer verbindlich.
- (2) Der Benutzer ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. In diesem Falle ist den Anweisungen des Betreibers Folge zu leisten. Bei Missachtung dieser Anweisungen haftet der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Bewirtung ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. In den übrigen Bereichen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers bewirtet werden. Die Reinigung der Küche hat vom Benutzer zu erfolgen. Eventuell notwendige Nachreinigungen, Behebung von Schäden oder fehlendes Inventar werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die überlassenen Räume und Flächen sind vom Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand (in besenreinem Zustand, sofern in der Bestätigung keine genauere Auflage erteilt

wird) zurückzugeben. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Rest- und Abfallstoffe sind vom Nutzer gemäß Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Pfullingen ordnungsgemäß zu trennen und - auch während der Veranstaltung - in den dafür vorgesehenen Behältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (4) Auf §2 Gaststättengesetz wird verwiesen.

§ 14 Sportbetrieb

- (1) In den Sporthallen mit den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sportbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keinerlei Schäden hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist streng untersagt.
- (2) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen.
- (3) Geräte, die ihren Zweck nach, für die Benutzung in der Halle bestimmt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters außerhalb der Halle benutzt werden.
- (4) Bei Ballspielen in den Sporthallen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen können.
- (5) Erhöhter Reinigungsaufwand durch schmutzeintragende Nutzung, z.B. Haftmittel, Haftharz, etc. ist vom Benutzer zu tragen.

§ 15 Regelmäßige Belegung

- (1) Die Benutzung der Sporthallen mit Umkleide-, Dusch- und Geräteraum einschließlich des Geräts ist mit genauer Darstellung der Einzelnutzungen in Form einer schuljährlich neu zu fassenden Vereinbarung zu regeln:
 - a) Für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans in der Zeit Mo-Fr 7:00 Uhr-16:00 Uhr und
 - b) für den Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine im Rahmen des vom Betreiber festgesetzten Belegungsplanes in der Zeit von Mo-Fr 16:00 Uhr-22:00 Uhr
- (2) In begründeten Fällen ist die Einschränkung der oben genannten Zeiten sowie die Einschränkung auf bestimmte Teile der Sporthalle durch den Betreiber möglich.

Einer besonderen Erlaubnis des Betreibers bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.

- (3) Am Wochenende soll die Sporthalle bevorzugt für Veranstaltungen zu Verfügung stehen. Wichtige öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Hierüber entscheidet allein der Betreiber.
- (4) Während der Schulferien kann die Sporthalle zeitweise nicht benutzt werden. Zeit und Dauer werden jeweils im Amtsblatt der Stadt Pfullingen bekanntgegeben.
- (5) Die im Hallenbelegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die im Hallenbelegungsplan zugeteilten Zeiten nicht beansprucht, so ist dies dem Hausmeister frühzeitig mitzuteilen. Die Halle ist dem Hausmeister in ordentlichem Zustand zu übergeben. Bei jeder Benutzung der Sporthalle durch Schule oder Verein muss der verantwortliche Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Kinder und Jugendliche dürfen ohne den verantwortlichen Leiter die Halle nicht betreten.

§ 16

Pflichten des Übungsleiters/des verantwortlichen Lehrers

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Schul- und Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
 - b) die Einhaltung der Benutzungsordnung,
 - c) die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
 - d) den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
 - e) das Unterlassen des Rauchens während des Übungsbetriebs,
 - f) die Einstellung des Übungsbetriebs, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
 - g) das Führen des Belegungsbuches incl. Mängelliste
- (3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (4) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

§ 17

Pflichten des Veranstaltungsleiters im Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Veranstalter übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Die Veranstaltungsleitung muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein VA-Begleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Veranstalter selbst durchgeführt werden kann, wird in der Nutzungsvereinbarung konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter des Betreibers oder einen vom Betreiber beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird. Die Kosten hierfür werden auf den Veranstalter übertragen.
- (2) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Bühne zur Benutzung freigegeben hat.
- (3) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

B) ENTGELTORDNUNG

§ 18 Erhebungsgrundsatz

Die Pfullinger Sportstätten GmbH (kurz Betreiber) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb (Unterhaltung, Reinigung, Heizung, etc.) der Sporthalle Benutzungsgebühren als privatrechtliche Entgelte.

§ 19 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer (Antragsteller). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Entstehung und Fälligkeit

1. Einzelnutzungen:
Die Entgeltschuld entsteht mit der Genehmigung oder Bestätigung einer Veranstaltung. Mit der Bekanntgabe der Festsetzung wird sie fällig. Wird ein Veranstaltungstermin kürzer als 4 Wochen vor der Veranstaltung oder unbegründet zurückgenommen, wird das hälftige Benutzungsentgelt erhoben.
2. Dauernutzung:
Die Entgeltschuld entsteht mit verbindlichem Eintrag in den Belegungsplan. Sie wird mit Ablauf eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig, wobei es dem Betreiber freigestellt bleibt, Abschlagszahlungen zu erheben.

§ 21 Entgelthöhe

1. Entgelte für Dauernutzungen für ortsansässige Vereine und Organisationen:
Für die Benutzung der jeweiligen Hallen mit den sanitären Anlagen werden pro Stunde jeweils nachfolgend dargestellte Entgelte erhoben:

a)

Halle	Hallenteil / Std.	Gesamte Halle / Std.
Schönberghalle (3 Hallenteile, je ein Drittel)	2,50 €	7,50 €
Schönberghalle Gymnastikraum		1,50 €

Die Inanspruchnahme richtet sich nach den festgelegten Zeiten im Belegungsplan, wobei die Benutzung der sanitären Anlagen eingeschlossen ist.

b)

Eine gewerbliche Dauernutzung des Gymnastikraumes der Schönberghalle ist in Ausnahmefällen zulässig. Mindestsatz sind 15,- €/Stunde.

2. Entgelte für Einzelnutzungen je Veranstaltungstag für den Sportbetrieb ortsansässiger Vereine und Organisationen:

Halle	Bis 4 Std.	4 - 8 Std.	Bis 12 Std.	Über 12 Std.
Schönberghalle, (3 Hallenteile, gesamte Halle)	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Schönberghalle Gymnastikraum	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €

3. Entgelte für Einzelnutzungen je Veranstaltungstag für Einzelveranstaltung, die nicht unter Ziffer 2 fallen:

Halle	Bis 4 Std.	4 - 8 Std.	Bis 12 Std.	Über 12 Std.
Schönberghalle, (3 Hallenteile, gesamte Halle)	100,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €
Schönberghalle Gymnastikraum	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €

4. Benutzung der Küche zum Zwecke der Bewirtung – Nur in Verbindung mit einer Nutzung nach Ziffer 2. und 3.

Halle	Bis 4 Std.	4 - 8 Std.	Bis 12 Std.	Über 12 Std.
Schönberghalle	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €

5. Vorbereitungs- und Aufräumzeiten sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Insbesondere sollen dadurch keine anderen Veranstaltungen beeinträchtigt werden. Vorbereitungs- und Aufräumzeiten zählen auch zu den Benutzungszeiten nach den Ziffern 1-4, die Nutzungszeiten sind in einem Benutzungsnachweis (Hallenbuch) zu dokumentieren.
6. Dem Benutzungsentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen. Alle hier genannten Benutzungsentgelte sind Netto.

Pfullingen, 13. Dezember 2022

gez.

Werner Eichinger

Geschäftsführer

	Beschluss des Gemeinderats	in Kraft getreten am
Benutzungs- und Entgeltordnung	13.12.2022	01.01.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.